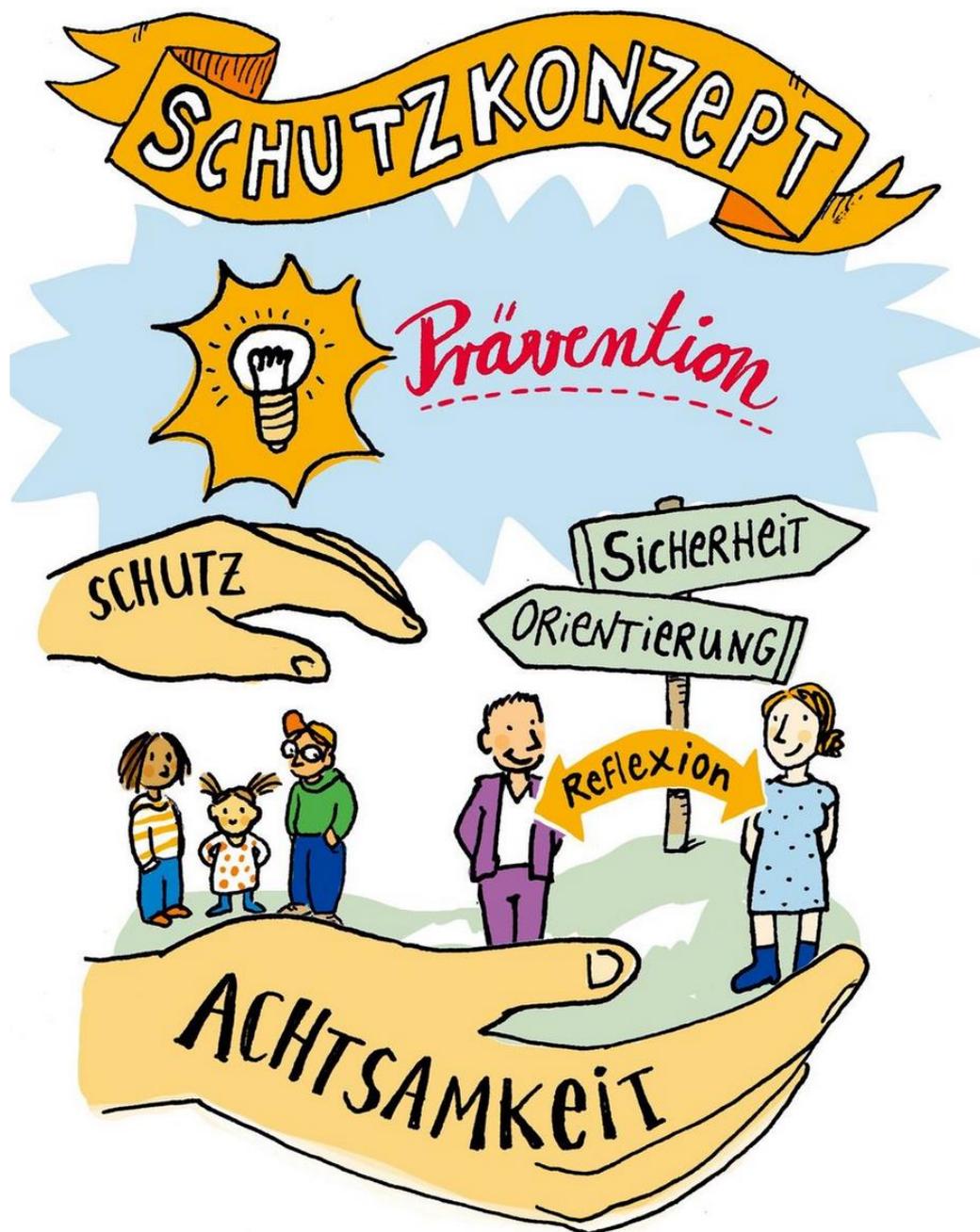


Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention in Krisenfällen für die Evangelische Kirchengemeinde Höpfigheim



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Leitbild	5
Begriffsdefinitionen.....	6
Was ist sexualisierte Gewalt?.....	6
Grenzverletzungen	7
Sexuelle Übergriffe	7
Strafrechtlich relevante Formen	8
Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt	9
Folgen sexualisierter Gewalt	10
Verhaltenskodex.....	12
Was ist ein Verhaltenskodex?	12
Zum Umgang mit einem Verhaltenskodex.....	13
Verhaltenskodex für den Kirchenbezirk Marbach am Neckar zu grenzachtendem Verhalten	13
Schutz	13
Wertschätzung und Gewaltfreiheit	13
Respektieren von Grenzen	13
Qualifizierung	13
Stärkung und Beteiligung	14
Möglichkeit zur Beschwerde	14
Aktives Einschreiten	14
Personalauswahl.....	14
Risikobewertung bei Angeboten durch Ehrenamtliche und Erweitertes Führungszeugnis.....	15
Orientierungshilfe zur Risikobewertung und ggf. zur Notwendigkeit einer Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses.....	16
Dokumentationsblatt	19
Vorlage erweiterter Führungszeugnisse – Überblick über das Verfahren	19
Selbstauskunft	20
Handlungsabläufe bei Vorfällen	21
Erstübersicht: Krisenplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt	22
Vorgehen im Krisenfall – etwas ausführlicher: Die E.R.N.S.T.-Regel.....	22
Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention	24
Beratungs- und Ansprechstellen	25
Schulungsangebote	27
Entwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen und Gemeinden.....	27

Alle Elemente des Bezirksschutzkonzepts dürfen auch in „vor Ort“-Schutzkonzepte übernommen werden. Aber: Erst eine eigene Auseinandersetzung unter den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort führt zu einer Veränderung der Wahrnehmung von grenzachtendem oder grenzverletzendem Verhalten. Es ist deshalb trotz aller verfügbaren Broschüren wichtig, dass ein **Schutzkonzept als Ergebnis dieser Auseinandersetzung von allen Einrichtungen und Gemeinden erstellt wird** – auch deshalb, weil erst dann die örtlich unterschiedlichen Angebote, Räumlichkeiten, und Strukturen sinnvoll aufgenommen werden können (siehe bspw. die Risikobewertung für die oft sehr unterschiedlichen Angebote). Bei der Erstellung dieser Schutzkonzepte werden Sie vom Kirchenbezirk unterstützt durch die Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD. Bitte kommen Sie auf uns zu!

Mögliche Elemente eines Schutzkonzepts vor Ort..... 27

Weitere Anbieter und Themen 27

Anlagen..... 29

1. Beispiel für ein Dokumentationsblatt einer Risikoanalyse..... 29
2. Beispiel für ein Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines Erweiterten Führungszeugnisses..... 29
3. Beispiel für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall 30
4. Beispiel für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz 30
5. Übersichtsgrafik zum Interventionsablauf bei Vorfällen im Bereich sexualisierter Gewalt 31

Einleitung

Der Kirche wird in Gemeinden und Einrichtungen viel Zutrauen geschenkt: Eltern überlassen ihre Kinder den Erzieherinnen und Erziehern der evangelischen Kindertagesstätten, Jugendliche vertrauen sich Pfarrerinnen und Pfarrern an, wenn das Verhältnis zu Lehrerinnen und Lehrern oder zu den Eltern schwierig wird, Kinder singen in Chören und erhalten eine musikalische Ausbildung im Posauenchor oder an der Orgel. Die Kirchengemeinden laden zu Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen ein, die von Teamern begleitet werden und in denen Abenteuer und das Kennenlernen der christlichen Botschaft im Mittelpunkt stehen. In Beratungsstellen und diakonischen Einrichtungen finden schutzbedürftige Erwachsene menschliche Nähe und professionelle Hilfe. In allen diesen Zusammenhängen sind wir dankbar für das große Vertrauen, das uns Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und ihre Eltern oder Sorgeberechtigten entgegenbringen. Wir haben gleichzeitig auch eine große Verantwortung für dieses Vertrauen: Kirche muss sich in allen ihren Vollzügen als vertrauenswürdig erweisen. Es wird deshalb selbstverständlich von uns erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen vor Verletzungen und Übergriffen geschützt sind.

Eine wesentliche Aufgabe von allen Verantwortlichen in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung ist es deshalb, diese Beziehungsarbeit zu unterstützen. Zugleich wollen wir aber die Risiken für die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen so weit wie möglich minimieren und bei Vorfällen sofort und planvoll intervenieren. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen, vor allem von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, hat für uns oberste Priorität. Um diesen Schutz zu gewährleisten und zu sichern, machen wir als Kirchenbezirk die Prävention sexualisierter Gewalt zu unserem Thema.

Das vorliegende „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention in Krisenfällen für die Evangelische Kirchengemeinde Höpfigheim ist das Produkt eines Arbeitsprozesses auf der Basis des Prozesses des Evangelischen Kirchenbezirks Marbach.

Die „Bezirks-AG Schutzkonzept“ gründete sich daraufhin im Herbst 2022 und erarbeitete den vorliegenden Entwurf.

Diese Broschüre informiert zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Zugleich ist sie eine Handreichung, die es den Leitungspersonen und Leitungsgremien der diversen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks Marbach am Neckar erleichtert, das Thema „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention“ präventiv vor Ort zu verankern, sich auf Vorfälle vorzubereiten und insgesamt darauf hin zu arbeiten, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unseren Einrichtungen und Gemeinden bestmöglich zu minimieren.

Die Evangelische Kirchengemeinde Höpfigheim schließt sich dem kirchenbezirklichen Konzept an und setzt die Maßnahmen anhand der vorgeschlagenen Handlungsanweisungen um.

Höpfigheim, im Frühjahr 2023



Bezirk, Gemeinden und Einrichtungen

Leitbild

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist geprägt von ...

... dem **VERSTÄNDNIS**, dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unverseht bleiben soll.

... **GEGENSEITIGEM RESPEKT**. Wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise und gehen vor gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt.

... **GEGENSEITIGEM VERTRAUEN UND VERTRAUENSWÜRDIGKEIT**. Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben.

... **REFLEXION**.

- Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.
- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für eine transparente Entscheidungskultur und pflegen einen Umgang mit Fehlern, der offen und lernfähig ist.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen Grenzverletzungen und Missbrauch unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nach.

... **FREUDE AN DER BEGEGNUNG**, zugewandt und risikobewusst!

Begriffsdefinitionen

Was ist sexualisierte Gewalt?¹

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet nach gängiger Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“² Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff sexueller Missbrauch lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.

Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber nicht auf den Begriff Missbrauch verzichtet werden, so dass auch hier der Begriff sexueller Missbrauch verwendet wird.

¹ Die Begriffsdefinitionen wurden übernommen aus: Schulungsmaterialien für die Präventionsarbeit von „hinschauen-helfen-handeln: Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt“.

² Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle Täter*innen nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messenger-Dienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu: Die zu achtende Grenze hängt nämlich insofern nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, weil es in seine Grenzen bzw. in die Fähigkeit, sie zu formulieren, auch erst hineinwachsen muss. Deshalb kann es sein, dass diese Grenzempfindungen zum Teil (noch) nicht artikuliert werden können. Kinder brauchen dementsprechend diesen Schutz auch unabhängig von ihren Empfindungen. Selbst wenn sich ein Kind „anbieten“ sollte, gilt das. Das wird deutlich, wenn man es mit einem Boxkampf vergleicht. Wenn ein Kind zu einem Erwachsenen sagt: „Komm, wir boxen!“, dann ist klar, dass es ungeachtet dieser Äußerung keinen Kampf zu erwachsenen Bedingungen wollen und führen kann, dass es dies aber nicht einzuschätzen vermag. Es gibt Täter*innen, die „sanft und zärtlich“ vorgehen und davon überzeugt sind, dass das dem Kind nicht schaden könne. Dies trifft nicht zu.

Sexuelle Übergriffe

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen sowie grundlegender fachlicher Mängel und/oder eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.³

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

³ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012.

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei Exhibitionismus und/oder Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder Messenger-Nachrichten an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden und/oder Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen.

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter*innen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tatpersonen bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst

sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.



Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt

Im Jahr 2020 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) circa 14.500 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch ausgewiesen, knapp sieben Prozent mehr als im Vorjahr.⁴ Da in der PKS jedoch nur die Fälle aufgenommen werden, die den Strafverfolgungsbehörden auch bekannt werden, bildet die PKS nicht das tatsächliche Ausmaß ab. Expertinnen und Experten gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Je nach Schätzung glaubt man, dass die Zahl in der Realität 10- bis 20-fach höher ist.⁵

Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind. Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschie-

⁴ Vgl. https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210526_pmkindgewaltopfer.html;jsessionid=788E23EAEC8A06800128D0DE8D271F75.live2292, zuletzt abgerufen am 23.02.2023

⁵ Müller, Linda Maria: Sexueller Missbrauch von Kindern im institutionellen Kontext, Hannover, 2011.

dener Weise eingeschränkt (z. B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind.⁶ Etwa die Hälfte der Fälle sexuellen Missbrauchs betreffen einmalige Handlungen, die andere Hälfte der Fälle betreffen mehrmalige Handlungen und ziehen sich teilweise über Jahre hin.

Sexueller Missbrauch geschieht in allen sozialen Schichten.⁷ Außerdem stammen die Täter (ca. 80% männlich) und Täterinnen (ca. 20% weiblich) meist aus dem nahen sozialen Umfeld des Mädchens oder Jungen. Sie bevorzugen Orte, an denen ein regelmäßiger Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen möglich ist - wie z. B. in pädagogischen und psychosozialen Bereichen. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet die Cyber-Kriminalität, bei der es sich bei den Täter*innen überwiegend um fremde Personen handelt.

Folgen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen und Schutzräumen und -personen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

⁶ Zartbitter Köln (http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php), zuletzt aufgerufen am 10.07.2017.

⁷ Wildwasser Freiburg (<http://www.wildwasser-freiburg.de/cms/index.php?page=Fakten-zu-sexuellem-Missbrauch>), zuletzt aufgerufen am 10.07.2017.



Verhaltenskodex

Was ist ein Verhaltenskodex?

Verhaltenskodizes beschreiben Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen.⁸ Im Verhaltenskodex werden vor allem Hilfestellungen, Anregungen und/oder konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt.

Verhaltenskodizes können für Einheiten unterschiedlicher Größen erstellt werden. Je nach Zielgruppe, für welche sie Gültigkeit haben sollen, empfiehlt es sich, für diesen Arbeitsbereich passende und möglichst konkrete Regeln zu formulieren (z.B. Übernachtung in Jungschar/Konfi/Kinderchor-Arbeit, musikalischer Einzelunterricht, Konfi-Freizeit, ...). Wichtig ist, dass deutlich benannt wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung nach sich zieht.

In einem Verhaltenskodex werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen,
- die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten,
- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden untereinander,
- der respektvolle Umgang miteinander,
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution,
- der Schutzauftrag,
- die Raumnutzung,
- das Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten.

Die Liste der aufgeführten Themen ist nicht abschließend. Es gibt noch weitere Risikofaktoren. Sie gilt es einrichtungsspezifisch zu ermitteln, um ihnen durch eine überlegte, geplante und kontrollierte Konzeption entgegenzuwirken. Dies geschieht durch eine sorgfältige **Risikoanalyse**, also einer Untersuchung der kirchengemeindlichen oder einrichtungsspezifischen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde, um Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen – zum Beispiel durch das bewusste Aufstellen und Einhalten von Verhaltensregeln in einem Verhaltenskodex.⁹

Für das Schutzkonzept auf Bezirksebene müssen Verhaltensregeln notwendigerweise allgemein gehalten werden. Sie formulieren jedoch die Grundlagen für einen respektvollen und die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen schützenden Umgang. Diese Grundlagen können übernommen und konkretisiert bzw. angepasst werden.

⁸ Vgl. „Grenzen achten – Sicherer Ort geben“: Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Hannover – Berlin 2014, S. 34f.

⁹ Diese Risikoanalyse muss vor Ort und mit den handelnden Personen erstellt werden und kann daher nicht Teil eines Rahmenkonzepts wie dem Kirchenbezirks-Schutzkonzept sein. In Anhang 1 findet sich eine Vorlage für eine Dokumentation einer derartigen Risikoanalyse, die insgesamt möglichst mithilfe der Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ erstellt werden sollte. Vgl. https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf; zuletzt abgerufen am 23.02.2023

Zum Umgang mit einem Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes sind unwirksam, solange sie nur auf dem Papier stehen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Relevanz und Notwendigkeit klarer gemeinsamer Regeln zu thematisieren. Dies kann im Rahmen von Einstellungsgesprächen, Freizeitvorbereitungen, Mitarbeiterabenden, Fortbildungsveranstaltungen, Gruppengründungen, Elternbriefen, aber auch regelmäßig in den eigentlichen Angeboten selbst geschehen. Die Inhalte müssen dabei in Ruhe von allen zur Kenntnis genommen werden können, entweder durch ein gemeinsames Gespräch darüber oder durch die Möglichkeit, sich allein damit zu befassen. Ob eine Unterschrift unter dem Verhaltenskodex diese individuelle Auseinandersetzung bestätigt, kann nach Einzelsituation entschieden werden. Ebenso muss in der einzelnen Gemeinde bzw. Einrichtung geklärt werden, was geschieht, wenn der Verhaltenskodex missachtet wird.

Wichtig ist die Thematisierung der Verhaltensregeln selbst. Weil sie erst dadurch für alle transparent werden, kann ihre Einhaltung auch von allen Mitwissenden – Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – eingefordert werden.

Verhaltenskodex für den Kirchenbezirk Marbach am Neckar zu grenzachtendem Verhalten

Schutz

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Wertschätzung und Gewaltfreiheit

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Respektieren von Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar.

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Qualifizierung

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich regelmäßig die von der Einrichtung/Gemeinde

zur Verfügung gestellten Angebote zur Präventionsarbeit (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, Fortbildung, regelmäßige Schulungsangebote von Jugendarbeit, Kinderkircharbeit etc. auf Bezirks- und Landeskirchenebene).

Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute.

Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt/in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde.

Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Stärkung und Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Möglichkeit zur Beschwerde

Ich nehme die Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können. Auf die Möglichkeit eines formalisierten Beschwerdewegs weise ich hin sowie auf jeweils altersentsprechende Rückmeldemöglichkeiten.

Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Aktives Einschreiten

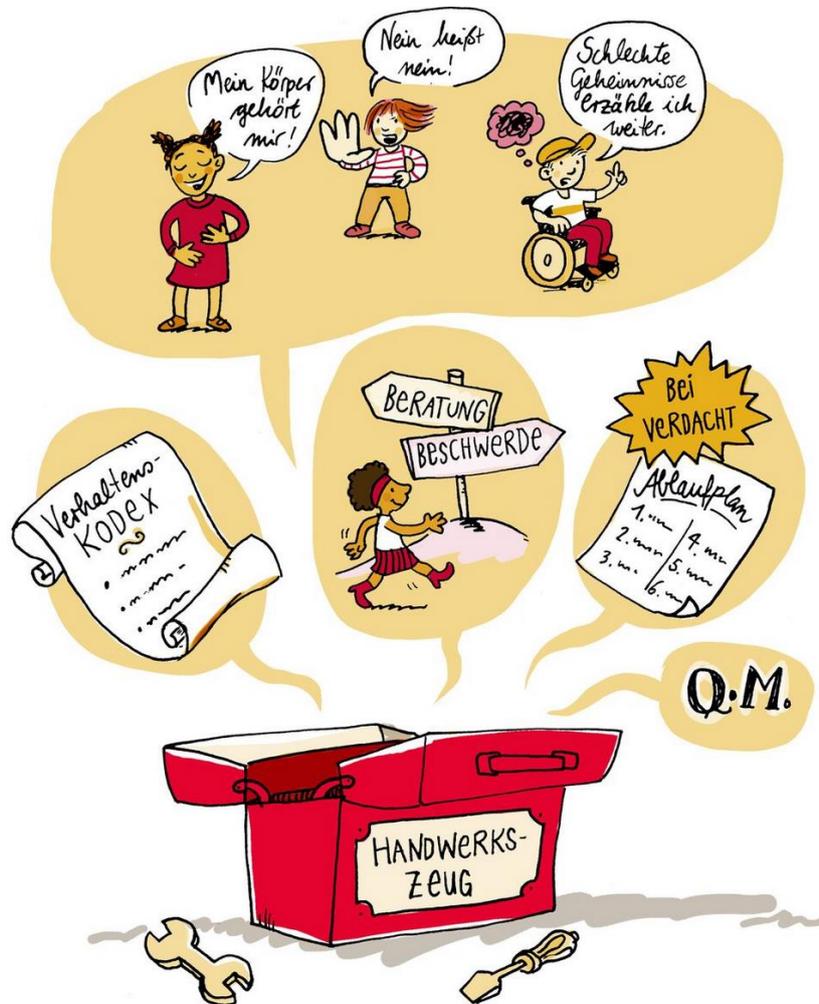
Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

Personalauswahl

Kinderschutz setzt bereits vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses an. Leitungspersonen können ihre Personalverantwortung für eine sorgfältige Auswahl sowohl fachlich als auch persönlich geeigneter Mitarbeiter*innen nutzen.¹⁰ Die Überprüfung von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen auf Unstimmigkeiten und eine Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis (siehe folgender Abschnitt) im Rahmen des Einstellungsprozesses sind erste Schritte eines präventiven Vorgehens. Darüber hinaus signalisiert der Verweis auf ein vorhandenes Schutzkonzept auf der Homepage der Einrichtung sowie im Ausschreibungstext Bewerber*innen, dass die Prävention vor sexualisierter Gewalt im Fokus der Einrichtung steht.

¹⁰ Der Aspekt des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Bewerbungs- und Auswahlverfahren versteht sich als Ergänzung zu der EKD-Handreichung zu Personalauswahl: „Die richtige Person am richtigen Platz!“. Vgl. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Die_richtige_Person_am_richtigen_Platz.pdf; zuletzt abgerufen am 23.02.2023

Die Thematik professioneller Nähe und Distanz lässt sich in Bezug auf Qualifikation und Fortbildung der Bewerbenden in das Vorstellungsgespräch einbinden. Beispiele für Grenzsituationen aus der jeweiligen Berufspraxis eignen sich, um mit den Bewerber*innen über deren Selbstverständnis bei der Gestaltung asymmetrischer Beziehungen ins Gespräch zu kommen. Angebote zu Hospitation oder Probearbeit und die Probezeit als solche lassen sich aktiv dafür nutzen, die Mitarbeitenden in ihrem Umgang mit Grenzen zu erleben und ihnen bei der Einarbeitung eine grenzwahrende und gewaltsensible Haltung zu vermitteln. In begleitenden Reflexionsgesprächen wird das Thema lebendig gehalten – auch über die Probezeit hinaus.



Risikobewertung bei Angeboten durch Ehrenamtliche und Erweitertes Führungszeugnis

Bei bestimmten Tätigkeiten von Einrichtungen/Gemeinden/... wird das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß §72a SGB VIII eingesehen. Die untenstehende Tabelle ermöglicht es Gemeinden und Einrichtungen, die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand ihrer Angebote zu prüfen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist **in jedem Fall** erforderlich, wenn Ehrenamtliche ein Angebot alleinverantwortlich durchführen. Für welche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, lässt sich der „Orientierungshilfe zur Risikobewertung“ entnehmen. Sie basiert auf den Erfahrungswerten aus der Arbeit des EJM (Evangelisches Jugendwerk Marbach) und der CVJMs im Kirchenbezirk. Jede Einrichtung/Gemeinde kann überprüfen, ob sie aufgrund der eigenen Gegebenheiten und Erfahrungen zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Grundsätzlich wurde in der Vorlage von

dem Standpunkt ausgegangen, dass im konkreten Fall eher ein „Nein“ zur Vorlage eines EFZ begründungsbedürftig ist als ein „Ja“. Allein eine Diskussion darüber, ob und inwieweit ein Angebot ein Risikopotenzial haben kann, trägt viel zur Präventionsarbeit in den Einrichtungen/Gemeinden bei. Tätigkeiten, die in der Risikobewertung nicht explizit genannt sind, sind ebenfalls nach den dort genannten Kriterien einzustufen.

Orientierungshilfe zur Risikobewertung und ggf. zur Notwendigkeit einer Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit	Angebot	Beschreibung der Tätigkeiten	EFZ	Begründung
Ehrenamtliche Mitarbeitende in einer Kindertageseinrichtung	z.B. Essensausgabe, Vorlesestunde o.ä.	Regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit in einer KiTa mit einer konstanten Gruppe in geschlossenen Räumen	Ja	Durch den regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden und Kinder in diesem Alter sind noch besonders offen für Nähe (z.B. sitzen während dem Vorlesen gerne auf dem Schoß ...).
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene	z.B. Jungscharen, Kinderkirche, Konfirmandenarbeit, Trauergruppen, ...	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen.	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Präventiv, weil regelmäßige Gruppen oft auch Angebote mit Übernachtung durchführen.
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit		z.B. Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum; im Team, nicht privat; Kontakt in der Regel von den Teilnehmenden bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
Kirchenmusik: Chorarbeit mit Erwachsenen	z.B. Posaunenchöre, Kirchenchöre usw.	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen.	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum in Gemeindehäusern; in der Regel kein Alters- oder Hierarchiegefälle; Chorleiter i.d.R. nicht mit einzelnen Personen allein.

Kirchenmusik: Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Ausbildungsbereich	z.B. Kinder- und Jugendchöre, Jungbläser- oder Orgelschülerausbildung	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen bzw.- tlw. Einzelunterricht in öffentlichen, bzw. teilöffentlichen Räumen.	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Es kann ein großes Hierarchie- und Altersgefälle vorliegen. Tlw. erfordert der Unterricht eine gewisse räumliche Nähe.
Veranstaltungen mit Übernachtung	z.B. Freizeiten	Pädagogische Mitarbeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen	z.B. Waldheim	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienaktionen ohne Übernachtung	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen für Erwachsene	z.B. Urlaub ohne Koffer	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Seniorenaktionen ohne Übernachtung	Nein	Intensiver, andauernder Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen; jedoch Arbeit im Team in einem öffentlichen einsehbaren Raum, keine Einzelbetreuung.
Projektbezogene Angebote, Tagesveranstaltungen	z.B. Konfi-Aktionen, Kinderbibelwochen	Eigenständige Projekte mit einer Dauer von wenigen Tagen ohne Übernachtung	Nein	Kurzer Zeitraum, teilweise wechselnde Gruppenzusammensetzung, keine Übernachtung o.ä.
Veranstaltungen mit wechselnden Gruppen	z.B. Jugendgottesdienste, Bezirksposaumentag, Bibelabende, Erwachsenenbildung		Nein	Punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein Betreuungsangebot
Einzelbetreuung	z.B. Trauerarbeit, Demenzgruppen, Hospizarbeit	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung	Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis

Einzelkontakt	z.B. in Beratungsstelle, Nachbarschaftshilfe, Pflege	Beratung, Pflege	Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis
Sozialdiakonische Angebote	z.B. Tafel, Diakonieläden	Verkauf bzw. Herausgabe von Waren, administrative Tätigkeiten	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum; im Team, nicht privat; Kontakt i. d. R. von den Kunden*innen bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Kundenwechsel.
Administrative Tätigkeiten	z.B. Gemeindebüro, Kirchenpflege	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit (z. B. Material-, Kassenwart)	Ja	Tätigkeiten fördern an sich kein besonderes Vertrauensverhältnis, sofern der Kontakt weder von Intensität noch von Dauer ist. Aufgrund der Vorbildfunktion ist dennoch ein EFZ erforderlich.
Helfertätigkeiten ohne pädagogischen Auftrag	z.B. Mitarbeit beim Auf- und Abbaulager des Jugendwerks		Nein	Keine Aufsichts- oder Betreuungsfunktion, Arbeit im Team, wenig Zeit im Kontakt mit Teilnehmenden.
Leitungsaufgaben	empfohlen: Vorstand, KGR und Beiräte		Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

Bei Mitarbeitenden, bei denen die Vorlage eines EFZ angeraten ist, muss die Vorlage **dokumentiert** und regelmäßig **alle fünf Jahre** wiederholt werden. Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person (mit Vertretungsperson).

Die Dokumentation könnte folgendermaßen aussehen:

Dokumentationsblatt

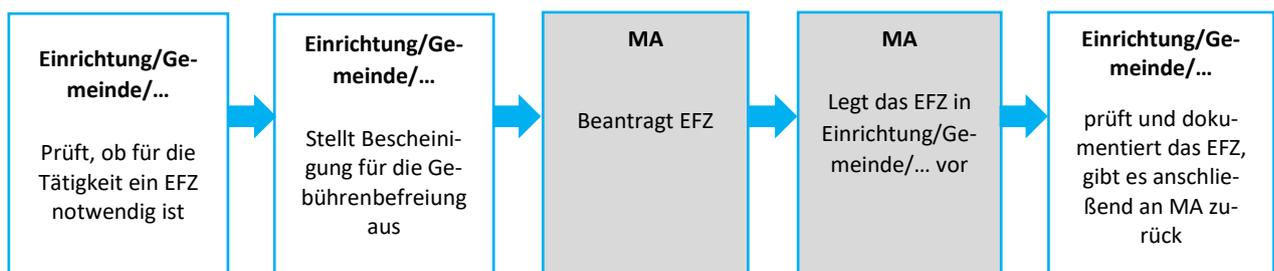
bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person ^{1 2}	Datum der Einsichtnahme ^{1 2}	Datum des Führungszeugnisses ¹	Liegt eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs 1 SGB VIII genannten Straftat vor? ¹	Darf eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit i.S.V. § 72a Abs. 4 SGB VIII wahrgenommen werden? ^{1 2}	Beginn der Tätigkeit ²	Datum der Wiedervorlage ²	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person ^{1 2}
			<input type="checkbox"/> ja →	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

¹ Auszufüllen, wenn eine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

² Auszufüllen, wenn **keine** Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

Vorlage erweiterter Führungszeugnisse – Überblick über das Verfahren



Im Regelfall müssen Ehrenamtliche **vor Aufnahme** ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen notwendig macht (s.o.).

Die Betroffenen erhalten von der Einrichtung/Gemeinde/... eine Bescheinigung, mit der die Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis **gebührenfrei** in ihrer Heimatgemeinde beantragen können.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder **zurückgegeben**. Nach spätestens **fünf Jahren** muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Selbstauskunft

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine **Selbstauskunft** abzugeben.

Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des EFZ möglich.

Eine derartige Selbstauskunft kann folgendermaßen aussehen:

„Ich ____ (Vorname, Name) _____, geboren am _____

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Sofern ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss und ich zur Beantragung berechtigt bin, leite ich es nach Erhalt umgehend an

____ (Name, Dienststelle) _____

weiter.

Ort und Datum

Unterschrift“

¹¹ Entsprechend den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB).



Handlungsabläufe bei Vorfällen



Eine ausführliche und detaillierte Handreichung für Abläufe, beteiligte Personen, Krisenkommunikation etc. stellt der „Interventionsplan der Landeskirche“ dar. Er liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen und ausgedruckt werden unter: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>.

Erstübersicht: Krisenplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt

Im <u>Mitteilungsfall</u> : Eine Betroffene oder ein Mitwissender meldet sich	Im <u>Verdachtsfall</u> : Vermutung auf sexualisierte Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext	Bei <u>vermuteter Täterschaft</u> von ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitenden:
Ruhe bewahren! Keine vorschnellen Handlungen, keine Information an die (vermutete) Tatperson oder an die Familien der Betroffenen.		
Zuhören, Glauben schenken. Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holt.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit vermuteter Tatperson oder familiärem Kontext.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit verdächtigter Person, kein „Vermittlungsgespräch“ zwischen betroffener und verdächtigter Person
Sofort notieren: Was wurde wann von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? Was sind meine Überlegungen dazu?		
Betroffene schützen! Sofern im eigenen Kontext: Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten.		
Nächste Schritte: <ul style="list-style-type: none">• Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der oder des Betroffenen. Keine „automatische“ Meldung bei der Polizei.• Leitung und Dienstvorgesetzte informieren.• Fachliche Beratung einholen (s.u.: <i>Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention</i>, z.B. bei <i>Silberdistel Ludwigsburg 07141/6887190</i>) und weiteres Vorgehen besprechen.		

Vorgehen im Krisenfall – etwas ausführlicher: Die E.R.N.S.T.-Regel

Bei Vorfällen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten **E.R.N.S.T.-Regel**¹²:

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

¹² S. auch https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf. Zuletzt abgerufen am 23.02.2023.

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten¹³ (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren / Report (Dokumentation)

- **Ruhe bewahren!**
 - Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- **Report:** Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) [Vorlage unter Anlage 3. und 4.]
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
 - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
 - Welche Gefühle habe ich?

¹³ Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein Kind mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. **Manche weisen vielleicht auf ein ganz anderes Problem hin.** Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein Kind sich auffällig anders verhält als sonst.

- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: *pro familia*; s. auch [Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention](#)). Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren. Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mind. zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und /oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

[Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention](#)

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten:

Zunächst zuständig sind Dienstvorgesetzte bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene.

Ansprechstellen im Kirchenbezirk:

Dekanatamt:

Dekan Dr. Ekkehard Graf	07144 / 13922	Dekanat.Marbach@elkw.de ,
Schuldekanin Silvia Trautwein	07191 / 61561	Schuldek.backnang@elkw.de

Weitere Ansprechpersonen im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld für Prävention sexualisierter Gewalt:
Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland):

Homepage des Kirchenbezirks Marbach: <https://www.kirchenbezirk.marbach.elk-wue.de/>

Insofern erfahrene Fachkraft (extern) – zur fachlichen Beratung

Linksammlung auf <https://www.ejw-marbach.de/service/beratungsstellen/>

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

Ursula Kress, 0711 2149-572, ursula.kress@elk-wue.de

Krisenteam der Landeskirche:

Ursula Kress, 0711 2149-572, ursula.kress@elk-wue.de

Oliver Hoesch, 0711 22276-58, oliver.hoesch@elk-wue.de

Dr. Winfried Klein, 0711 2149-695, winfried.klein@elk-wue.de

Für Evangelische Jugendarbeit: Ansprechperson im EJW (Evangelisches Jugendwerk in Württemberg):

Notfalltelefon: 0711 9781 288

<https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>

**Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen: KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)
Gebietszuständige Person:**

Über Sekretariat KVJS 0711 6375-0, info@kvjs.de

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/ansprechpartnersuche>

Achtung: Zwischen Träger und KVJS besteht nach § 47 SGB VIII eine gesetzliche **Meldepflicht** für „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

(Stand: März 2023)

Beratungs- und Ansprechstellen

Bei begründetem Verdacht gegenüber kirchlichen Hauptamtlichen muss eine externe Beratungsstelle angefragt werden:

EKD (Evangelische Kirche in Deutschland)

- www.anlaufstelle.help
- www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen.html

Landeskirche Württemberg: Büro für Chancengleichheit

Prävention: Miriam Günderoth
Projektstelle Prävention
Tel.: 0711 2149-605
E-Mail: Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Intervention, Aufarbeitung: Ursula Kress
Beauftragte für Chancengleichheit im Evang. Oberkirchenrat Stuttgart
Tel.: 0711 2149-572
E-Mail: ursula.kress@elk-wue.de



Schulungsangebote

Entwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen und Gemeinden

Alle Elemente des Bezirksschutzkonzepts dürfen auch in „vor Ort“-Schutzkonzepte übernommen werden. Aber: Erst eine eigene Auseinandersetzung unter den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort führt zu einer Veränderung der Wahrnehmung von grenzachtendem oder grenzverletzendem Verhalten. Es ist deshalb trotz aller verfügbaren Broschüren wichtig, dass ein **Schutzkonzept als Ergebnis dieser Auseinandersetzung von allen Einrichtungen und Gemeinden erstellt wird** – auch deshalb, weil erst dann die örtlich unterschiedlichen Angebote, Räumlichkeiten, und Strukturen sinnvoll aufgenommen werden können (siehe bspw. die Risikobewertung für die oft sehr unterschiedlichen Angebote). Bei der Erstellung dieser Schutzkonzepte werden Sie vom Kirchenbezirk unterstützt durch die Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD. Bitte kommen Sie auf uns zu! Mögliche Elemente eines Schutzkonzepts vor Ort

(vgl. hierzu insgesamt und mit Umsetzungsvorschlägen: „Arbeitshilfe Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“, bes. S. 10-12)¹⁴:

- Einstieg: Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Hinweise zu Personalauswahl
- Orientierungshilfe zur Risikobewertung bei Angeboten von Einrichtungen und Gemeinden
- Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten
- Intervention: Handlungsabläufe bei Vorfällen
- Verweise auf Beratungs- und Ansprechstellen
- Präventionsangebote in eigenen pädagogischen Kontexten

Weitere Anbieter und Themen

Im Kirchenbezirk:

- Planmäßig derzeit: Workshops zu grundlegenden Themen für Pfarrer*innen
- Auf Anfrage: Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Gemeinden. Hierzu können die Multiplikator*innen angefragt werden.

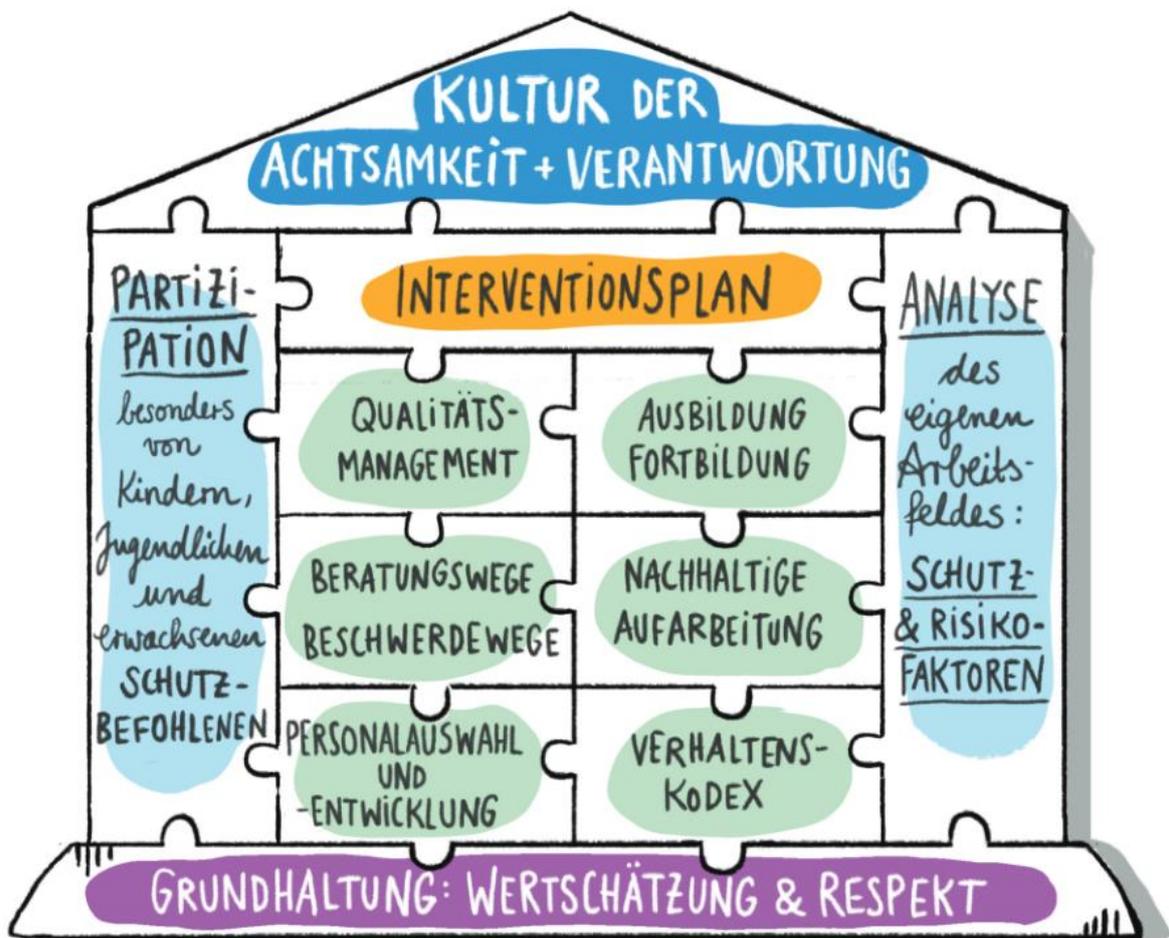
In der Landeskirche: Ständig aktuelle Schulungsangebote über die Projektstelle Prävention:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/fachtagungen>.

Bei allen genannten Beratungs- und Ansprechstellen: Einrichtungen oder Gemeinden können auf die jeweilige Ansprechstelle zugehen und Veranstaltungen planen, bspw. zu:

- Medienerziehung
- Sexualpädagogisches Konzept
- sexualisierte Sprache unter Jugendlichen
- Peergewalt unter Jugendlichen

¹⁴ „Arbeitshilfe Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“, abrufbar unter https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Helfen/Sexualisierte_Gewalt/2021__Arbeitshilfe_Leitlinien.pdf; zuletzt abgerufen am 23.02.2023.



Anlagen

1. Beispiel für ein Dokumentationsblatt einer Risikoanalyse

Überarbeitetes Dokument, Quelle: Kirchenamt der EKD 2014

Wer aus der Kirchengemeinde/Arbeitsfeld muss noch in die Analyse einbezogen werden?	Datum der Risikoanalyse:
-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt	4. Schritt
Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit betrachten	Benennen Sie die Umstände, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gemeindegarbeit sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor.	3.1. Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben. (Potentiale)	3.2. Überlegen Sie, welche Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind. Anregung kann Ihnen der Präventionsleitfaden „Grenzen achten – sicheren Ort geben“ geben.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wandern Sie gedanklich durch alle Arbeitsfelder Ihrer Kirchengemeinde. ■ Fragen Sie die in diesem Bereich tätigen Personen, auch ehrenamtlich Mitarbeitende ■ Betrachten Sie die Felder der Gemeindegarbeit nicht personen-, sondern situationsbezogen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer arbeitet im Rahmen der Gemeindegarbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen oder hat Kontakt zu ihnen? ■ Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff möglich machen könnten? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellen Sie fest, was die Kirchengemeinde bereits getan hat. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellen Sie fest, wo noch welcher Handlungsbedarf besteht. ■ Welche organisatorischen Änderungen könnten Sie vornehmen? ■ Welche präventiven Maßnahmen sollten Sie ergreifen?
			<p>Schreiben Ihre Ergebnisse auf und setzen Sie sie um. Sollten Sie diese Memoskizze nutzen, haben Sie Ihre Ergebnisse im 3. Schritt unter 3.1. und 3.2. bereits festgehalten. Sie müssen Sie jetzt nur noch operationalisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Setzen Sie Prioritäten. Beginnen Sie dort, wo das Risiko am größten ist und die Folgen am gravierendsten. ■ Wer macht es? ■ Bis wann wird es gemacht? ■ Erledigung erfolgt!

Vgl. hierzu insgesamt die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“: https://www.hin-schauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf; zuletzt abgerufen 16.02.2023.

2. Beispiel für ein Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines Erweiterten Führungszeugnisses

Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname

Datum der Einsichtnahme

Datum des Zeugnisses

Liegt eine Verurteilung nach einer in §72a SGB VIII genannten Straftat vor?

Ja Nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?

Ja Nein

Unterschrift

3. Beispiel für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Beteiligte Personen	
Meine Beobachtungen: Was habe ich gesehen? Was wurde mir berichtet? Gibt es Zeugen? Wörtliche Zitate? Wie geht es mir?	
Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?	
Wie will ich weiter vorgehen?	

4. Beispiel für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz

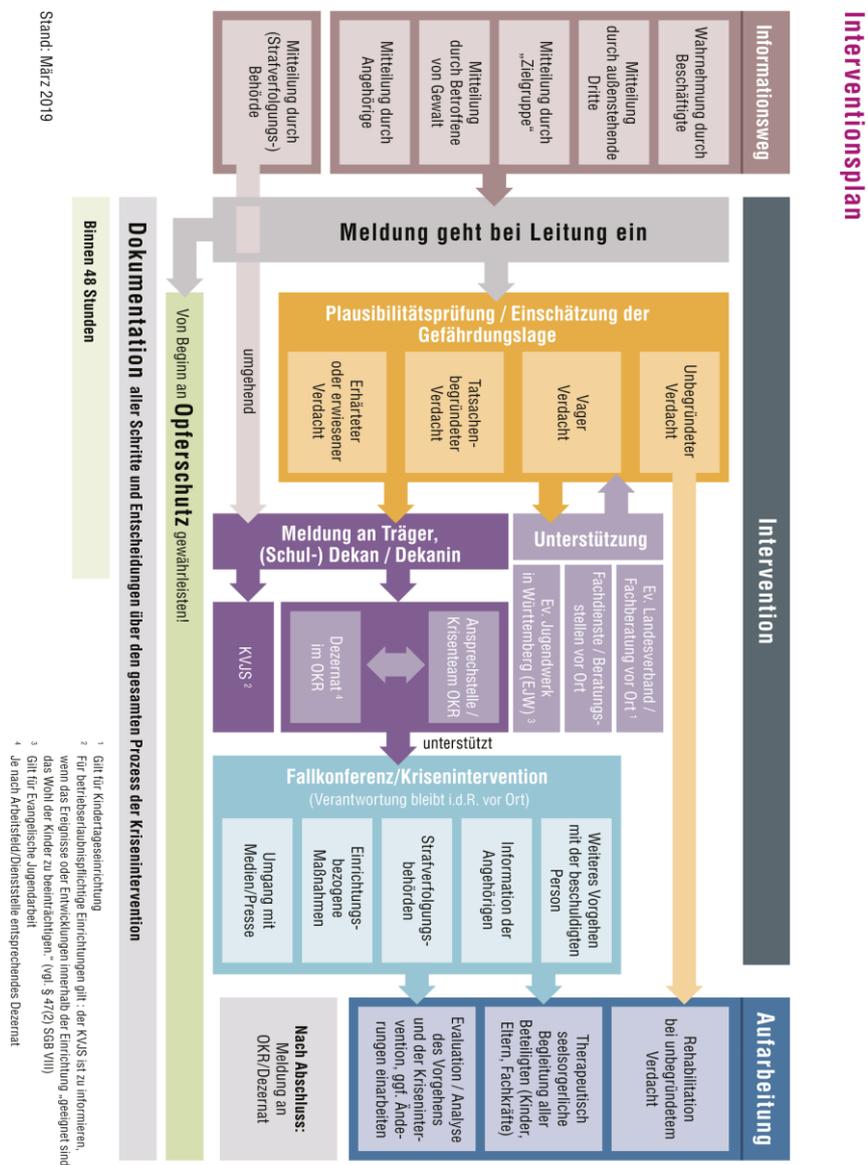
Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass:	
Wer ist betroffen?	
Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Wie geht es mir?	
Was wurde bisher unternommen?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/ Verabredungen/ weiteres Vorgehen	

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“)
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweis-kraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

5. Übersichtsgrafik zum Interventionsablauf¹⁵ bei Vorfällen im Bereich sexualisierter Gewalt



¹⁵ Dieser Plan gilt insbesondere für privatrechtlich Angestellte, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen) haben einen eigenen Plan, der aktuell erstellt wird und dann den Gemeinden zugeht.